

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Gemeindeverwaltung Mönchaltorf
Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Esslingerstrasse 2
8617 Mönchaltorf

Zürich, 12. Dezember 2023/Bafa

**Gemeinde Mönchaltorf
Tempo-30-Zone 'Schwerzi'
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gutachten des Ingenieurbüros SUTER VON KÄNEL WILD, Planer und Architekten AG, mit Plan vom 23. November 2023 haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung der Zone

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unsere Mitarbeiter vor Ort festgelegt.

Bemerkungen

- Die Anrampungen der Vertikalversätze sind mit Schachbrettmuster zu versehen.
- Die vorgesehene Parkverbotszone ist nicht Bestandteil der T-30-Zone und ist durch die Gemeinde separat begründet zu beantragen.

Vorentscheid

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zone zu.

Vorbehalt

- Der Signalisationsvorentscheid steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen und gemäss den genannten Planunterlagen umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes geändert oder weggelassen, ist diese Stellungnahme hinfällig.

Weiteres Vorgehen

- Nach der Bewilligung des Projektkredites werden auf Antrag der Gemeinde Mönchaltorf die notwendigen Verfügungen erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen.

Nachkontrolle

- Wir empfehlen die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch die Kommunalbehörde durchzuführen. Der $V_{85\%}$ -Wert sollte maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Unser Sachbearbeiter Stefan Baumgartner, Tel. 058 648 45 15, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Katharina Kohler
Chefin Verkehrstechnische Abteilung

Beilagen: Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone

Geht an: SUTER VON KÄNEL WILD, Planer und Architekten AG, Förrlibuckstr. 30, 8005 Zürich

z. K.: Gemeinde Mönchaltorf